

Produkt ein besonderes Blatt des Vordruckes 2 ausfüllen. Die Eintragung eines spezifischen Energieverbrauchswertes unter Zusammenfassung mehrerer Produkte ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände mit schriftlicher Zustimmung des nach Abs. 1 zuständigen Energiebeauftragten zulässig.

(5) Sind die meßtechnischen Voraussetzungen für die Ermittlung der spezifischen Energieverbrauchswerte für Einzelprodukte in Betrieben, welche mehrere Produkte herstellen, nicht vorhanden, so sind sie baldmöglichst zu schaffen und bis dahin die Einzelwerte annäherungsweise zu errechnen. Dabei ist der Gesamtstromverbrauch nachzuweisen.

(6) Der Energieverbrauch, der nicht unmittelbar der Fertigung dient, wie der Verbrauch für Lüftung, Beleuchtung, Heizung und im besonderen der Energieverbrauch für Nebenanlagen wie Betriebsbüros, Werkstätten, Kran- und Transportanlagen, wird bei der Ermittlung der spezifischen Energieverbrauchswerte gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht erfaßt. Er ist unter Verwendung eines besonderen Blattes des Vordruckes 2 zu ermitteln, wobei jedoch der monatliche Energieverbrauch auf die monatliche Menge sämtlicher Fertigungsprodukte bezogen werden muß. Auf diesen ermittelten spezifischen Energieverbrauch finden die nachfolgenden Bestimmungen keine Anwendung.

(7) Diejenigen Energiewarte, die nicht über ausreichende Kenntnisse zur Durchführung der gestellten Aufgaben verfügen, haben sich bis spätestens 31. August 1952 einer Schulung zu unterziehen. Die Auswahl der Schulungsteilnehmer und die Art der Durchführung der Schulung bestimmt — im Einvernehmen mit dem Leiter der Fachschule der Energie-Markkleeberg — der zuständige Energiebeauftragte des Kreises.

(8) Betriebe können auf ihren schriftlichen Antrag ganz oder für einen Teil ihrer Produktion von der Pflicht zur Ermittlung spezifischer Verbrauchswerte befreit werden, wenn die Art ihrer Produktion (z. B. Fertigung von einmaligen Spezialerzeugnissen) dies rechtfertigt. Die Befreiung kann von den Energiebeauftragten der zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für die ihnen zugeordneten Betriebe, von den zuständigen Energiebeauftragten der Länder für die übrigen Betriebe durch schriftlichen Bescheid ausgesprochen werden.

§ 2

Gegenüber dem spezifischen Energieverbrauch des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung darf der spezifische Energieverbrauch im Sinne des § 1 in den nächsten beiden Monaten nicht erhöht werden und ist vom Beginn des 4. Monats ab gegenüber dem spezifischen Energieverbrauch des ersten Monats um mindestens 7% zu senken.

§ 3

(1) In Fällen, in denen ein Betrieb in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen spezifischen Energieverbrauch hat, der unter Berücksichtigung der gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse als besonders gering anzusehen ist, und in denen der Betrieb den Nachweis dafür erbringt, kann auf schriftlichen Antrag des Betriebes der nach § 1 Abs. 8 zuständige Energiebeauftragte eine Sonderregelung treffen.

(2) In Fällen, in denen ein Betrieb in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen spezifischen Energieverbrauch hat, der unter Berücksichtigung der gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse als zu hoch anzusehen ist, können die nach § 1 Abs. 8 zuständigen Energiebeauftragten eine angemessene Senkung des spezifischen Energieverbrauchs um einen höheren als den im § 2 bezeichneten Prozentsatz anordnen.

§ 4

Die Entscheidung darüber, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe später eine weitere Senkung des spezifischen Energieverbrauchs anzuordnen ist, trifft der im § 1 Abs. 8 bezeichnete Energiebeauftragte. Diese Entscheidung kann sich sowohl auf mehrere Betriebe als auch auf einzelne Betriebe erstrecken.

§ 5

Die Fälle der nicht ordnungsgemäßen Meldung nach § 1 und der unzulässigen Übererhöhung des spezifischen Energieverbrauchs (§§ 2 bis 4) sind von den im § 1 Abs. 8 genannten Energiebeauftragten dem Energiebeauftragten des Kreises bekanntzugeben. Diese Bekanntgaben sind auch für die Betriebe, die einer Hauptverwaltung oder Hauptabteilung eines Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zugeordnet sind, über die Energiebeauftragten des Landes zu leiten. Die vorbereitenden Arbeiten für diese Feststellungen sind von den nach § 1 Abs. 1 zuständigen Energiebeauftragten durchzuführen.

§ 6

(1) Wer eine nach § 1 erforderliche Meldung nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erstattet, wird mit einer Ordnungsstrafe von 50 DM bis 1000 DM bestraft.

(2) Wer den nach §§ 2 bis 4 zulässigen Energieverbrauch überschreitet, wird für jedes Zehntelprozent, um das der monatliche spezifische Energieverbrauch unzulässig erhöht ist, mit einer Ordnungsstrafe von 25 DM bis 200 DM bestraft.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises.